

**Bekanntmachung der 3. Ergänzung der Zweckvereinbarung zum Bau (Sanierung und Erweiterung) der Kläranlage Zolling einschließlich des Kanalhauptsammlers zur Erweiterung auf 12.000 EGW**

Zwischen

der **Gemeinde Attenkirchen**, Hauptstr. 5, 85395 Attenkirchen, vertreten durch Herrn Martin Bormann, Erster Bürgermeister

und

der **Gemeinde Zolling**, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, vertreten durch Herrn Max Riegler, Erster Bürgermeister

wird folgende

**3. Ergänzung der Zweckvereinbarung**

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-I) abgeschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 12.09.2016 (Az.: 21-050).

**§ 1  
Gegenstand**

Die Gemeinde Attenkirchen und die Gemeinde Zolling betreiben derzeit aufgrund der am 01.04.1994 in Kraft getretenen Zweckvereinbarung zum Bau (Sanierung und Erweiterung) und zum Betrieb der Kläranlage Zolling einschließlich des Kanalhauptsammlers auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 Gemarkung Anglberg eine auf insgesamt 8.000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegte Kläranlage. Von dieser Kapazität stehen derzeit der Gemeinde Attenkirchen 3.000 EGW und der Gemeinde Zolling 5.000 EGW zu.

**§ 2  
Veränderung der Einwohnergleichwerte (EGW)**

Da inzwischen die wasserrechtlichen Anforderungen an die Kläranlage gestiegen sind und die Kapazität der EGW nahezu ausgelastet ist, wurde von beiden Gemeinden beschlossen, neben der notwendigen Neuerteilung der bis zum 31.12.2016 gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis auch eine Erweiterung der Kläranlage zu planen.

Die dabei vorgesehene Erweiterung auf insgesamt 12.000 EWG soll neben der Sanierung der Kläranlage auch den Anschluss von noch nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Ortsteilen ermöglichen und für die Zukunft Kapazitätsreserven zur Verfügung stellen.

Für die zukünftigen 12.000 EWG-Kapazitäten wurde in beiden Gemeinden beschlossen, dass der grundsätzliche Verteilungsschlüssel gemäß der seit dem 01.04.1994 geltenden Zweckvereinbarung auch weiterhin vereinbart werden soll. Die Abwasserkontingente werden damit wie folgt neu festgelegt:

Gemeinde Attenkirchen	4.500 EGW
Gemeinde Zolling	7.500 EGW

**§ 3  
Anzuwendende Vorschriften**

Bis auf die vorgenannten Ergänzungen behalten die übrigen Bestimmungen der seit dem 01.04.1994 geltenden Zweckvereinbarung, zusammen mit den jeweils am 01.07.2007 in Kraft getretenen 1. und 2. Ergänzungen, in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese 3. Ergänzung der Zweckvereinbarung, durch die beide Gemeinden auch Befugnisse erhalten, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese 3. Ergänzung der Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Zolling, den 09.09.2016

Gemeinde Attenkirchen

**Martin Bormann**  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Zolling

**Max Riegler**  
Erster Bürgermeister

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen  
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

**Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über  
die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV)  
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünlandflächen im Landkreis Freising**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**01. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 29.09.2016  
Ilmberger, LD